universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Ueber das Verhältnis der Lex Iulia de maritandis ordinibus zur Lex Papia Poppaea

Jörs, Paul

Bonn, 1882

Thesen

urn:nbn:at:at-ubi:2-4446

Thesen.

1. Der Grund des Erlöschens der Obligation durch Concursus causarum lucratiuarum liegt darin, dass dem Willen der Parteien Genüge geschehen ist.

2. De lege ferenda: Beim Verbrechen des Mordes müssen mildernde Umstände zugelassen werden.

3. Die Bestimmung des § 257 Al. 2 St. P. O. ist dahin zu verstehen, dass dem Angeklagten ausdrücklich das lezte Wort gegeben werden muss. Nicht genügt es, abzuwarten, ob er von seinem Recht Gebrauch machen und noch etwas erwidern wird. Die Verlezung dieser Vorschrift sowie der von Al. 3 eod. begründet stets die Revision. (§ 376, § 369 Al. 2 St. P. O.)

4. Das Bestreben, den Angeklagten in irgend einem Stadium des Verfahrens durch seine Vernehmung in Widersprüche mit früheren Aussagen zu verwickeln, ist im Sinne unserer Strafprocessordnung als unzulässig zu erachten.

5. Der Princeps in der altgermanischen Verfassung ist Beamter des Pagus, nicht der Ciuitas.

6. Die Angabe des Augustus im Mon. Anc. gr. 4, 1: *T[ρι]ῶν ἀνδρῶν ἐγενόμη[ν δ]ημοσίων πραγμάτων κατορθωτὴς συνεχέσιν ἔτεσιν δέκα* — ist absichtlich ungenau. Er führte den Triumvirat fort bis zu den Jahren 726/28 v. C. und 727/27 v. C.

7. Die hauptsächlichste Bedeutung der Lex Iunia Norbana liegt darin, dass die von ihr geschaffene Latinität ein dauernder, vererblicher Zustand ist, während sonst der Sohn des Libertinus schon als Ingenuus gilt.

8. Es ist nicht erweislich, dass die socialpolitischen Geseze des Augustus die von ihrem Urheber beabsichtigten Zwecke auf einem anderen Gebiet als dem fiscalischen erfüllt haben.